

Amtsgericht Lahnstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 4/23

Lahnstein, 04.03.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.05.2025	13:00 Uhr	114, Sitzungssaal	Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kehlbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Kehlbach	Flur 14, Nr. 214/1	Landwirtschaftsfläche In den Lösern	6.010	Blatt 307 BV 5
2	Kehlbach	Flur 14, Nr. 216	Gebäude- und Freifläche Tannenhof 1	7.474	Blatt 307 BV 6

Lfd. Nr. 1

Unbebautes Grundstück (bisher: Nutzung als Weidefläche)

Verkehrswert: 5.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Landwirtschaftliche Hofstelle bebaut mit einem Wohnhaus mit Nebengebäude, einem Kuhstall, zwei Pferdeställen, einer Garage und einer „Ruine“ (ehemaliger Schweinestall).

Verkehrswert: 259.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Schmitz
Rechtspflegerin